

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb “Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz“ vom 06.07.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand, Zweck und Stellung des Eigenbetriebes.....	2
§ 2	Bezeichnung und Sitz des Eigenbetriebes.....	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Kreistag.....	2
§ 6	Werkausschuss.....	3
§ 7	Landrat/Leiter des Geschäftsbereichs.....	3
§ 8	Werkleitung	4
§ 9	Bedienstete des Eigenbetriebes.....	5
§ 10	Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr.....	5
§ 11	Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	5
§ 12	Kassenführung.....	5
§ 13	Leistungsaustausch	6
§ 14	Beirat nach § 18 d SGB II	6
§ 15	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	6
§ 16	Sprachliche Gleichstellung.....	6
§ 17	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Gegenstand, Zweck und Stellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt die ihm als zugelassener kommunaler Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I 2954, 2955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl. I 435) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14.04.2011 (BGBl. I S. 645) in einem Eigenbetrieb wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich selbständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Bezeichnung und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz – Eigenbetrieb –“ Kurzbezeichnung „Jobcenter MYK“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Mayen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000 EUR.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind
 - a) der Kreistag (§ 5)
 - b) der Werkausschuss (§ 6)
 - c) der Landrat (§ 7)
 - d) die Werkleitung (§ 8)
- (2) Über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Eigenbetriebes ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch dann, wenn eine Person aus ihrer Funktion für den Eigenbetrieb ausscheidet.

§ 5 Kreistag

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (2) Der Kreistag beschließt nach § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ferner über
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,

3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 6 Werkausschuss

(1) Der Kreistag wählt einen Werkausschuss. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern, mindestens die Hälfte der Mitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Den Mitgliedern des Werkausschusses treten Beschäftigtenvertreter mit beratender Stimme hinzu. Die Wahl und die Zahl der Beschäftigtenvertreter richtet sich nach § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).

(2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(3) Der Werkausschuss berät die Beschlüsse des Kreistages in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(4) Der Werkausschuss entscheidet unter Beachtung der dem Kreistag vorbehaltenen Zuständigkeiten über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 10%, mindestens jedoch 20.000 EUR des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. die Vergabe von Aufträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig ist,
4. die Zustimmung zur Bestellung eines Beauftragten/einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt,
5. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht eines der übrigen Organe des Eigenbetriebes zuständig ist.

§ 7 Landrat/Leiter des Geschäftsbereichs

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs. Der Geschäftsbereichsleiter zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Landrat kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Vor Eilentscheidungen nach § 42 der Landkreisordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter wird durch einen ersten und einen zweiten Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) vertreten. Die Bestellung des Werkleiters erfolgt durch den Landrat mit Zustimmung des Kreistages. Die Stellvertreter werden vom Landrat mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der ergangenen Weisungen in eigener Verantwortung; sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
3. der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der zweckgebundenen Bundesmittel,
4. der Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht unter § 8 Absatz 2 Nr. 3 fallen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt,
5. die Vergaben von Aufträgen, soweit diese nicht unter § 8 Absatz 2 Nr. 3 fallen, bis zu einem Auftragswert von 30.000 EUR bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 20.000 EUR bei freihändiger Vergabe,
6. die Erteilung eines Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO,
7. die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
9. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
10. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 10.000 EUR,

(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Leiter des Geschäftsbereiches, dem der Eigenbetrieb zugeordnet ist, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(4) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Werkleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführer/in“; die stellvertretenden Werkleiter führen die Bezeichnung „stellvertretende(r) Geschäftsführer/in“ .

(5) Die Werkleitung hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Der Werkleitung kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

§ 9 Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf eines Stellenplanes der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb tätigen Beamten werden im Stellenplan des Kreises geführt und im Stellenplan des Eigenbetriebes nachrichtlich ausgewiesen.

(2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Leiter des Geschäftsbereiches, dem der Eigenbetrieb zugeordnet ist, nach Beratung im Werkausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Leiter des Geschäftsbereiches, dem der Eigenbetrieb zugeordnet ist, mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

§ 12 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes wird nicht mit der Kreiskasse Mayen-Koblenz verbunden. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der GemHVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dem Eigenbetrieb obliegt die Buchführung i.S.d. §§ 27 ff. GemHVO; die Kreiskasse ist für die Zahlungsabwicklung i.S.d. § 25 Abs. 2 GemHVO zuständig.

§ 13 Leistungsaustausch

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 85 Absatz 3 Gemeindeordnung und § 11 Absatz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14 Beirat nach § 18 d SGB II

(1) Es wird ein Beirat im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gebildet. Dieser berät den Eigenbetrieb bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen, fördert übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, stellt die Rückkopplung zu den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes sowie die Multiplikatorenfunktion für deren Institutionen bzw. Mitglieder sicher.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes nach Beschluss des Werkausschusses durch den Geschäftsbereichsleiter, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein. Der Beirat ist kein Beschlussgremium.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Sie kann sich hierbei vertreten lassen.

(4) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

(5) Der Beirat wird von der Werkleitung über die wesentlichen Aktivitäten des Eigenbetriebes informiert. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Empfehlungen an die Werkleitung richten.

(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 15 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Beim Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung mit Zustimmung des Werkausschusses eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestellt. Ihr obliegt insbesondere die Unterstützung und Beratung des Eigenbetriebes in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 06.07.2011	Amtsblatt 27/2011, Seite 311	08.07.2011